

# **Verbandssatzung**

## **des Abwasserverbandes Friesenheim**

### Präambel

Die Gemeinden Friesenheim, Meißenheim und Neuried haben im Jahre 1975 einen Abwasserverband gegründet. Er hat den Namen "Abwasserverband Friesenheim" mit Sitz in Friesenheim erhalten. Der Verband soll die Reinhaltung der Gewässer in den Gemeinden Friesenheim, Meißenheim Ortsteil Kürzell und Neuried Ortsteil Schutterzell gewährleisten und die dazu notwendigen Anlagen und Einrichtungen schaffen.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben mit Beschluß vom 10. Nov. 1975 in Friesenheim, mit Beschluß vom 05.11.1975 in Meißenheim und mit Beschluß vom 17.11.1975 in Neuried der Verbandsgründung und der Verbandssatzung zugestimmt.

Die Verbandssatzung wurde am 22.12.1975 durch das Landratsamt Ortenaukreis genehmigt.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581), in der jeweils geltenden Fassung haben die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Friesenheim folgende Neufassung der Verbandssatzung vereinbart:

# **Verbandssatzung**

## **des**

# **Abwasserverbandes Friesenheim**

**vom 02. Juli 2008**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

#### **Mitglieder**

Die Gemeinden Friesenheim, Meißenheim und Neuried (Verbandsgemeinden) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ( GKZ ) vom 16. Sept. 1974 (GBl. S. 408)

§ 2

#### **Name und Sitz**

Der Zweckverband trägt den Namen "Abwasserverband Friesenheim". Er hat seinen Sitz in Friesenheim.

§ 3

#### **Verbandsgebiet**

Der Gebietsbereich Friesenheim mit den Ortsteilen Friesenheim, Heiligenzell, Oberweier, Oberschopfheim und Schuttern sowie der Gebietsbereich Ortsteil Kürzell der Gemeinde Meißenheim und der Gebietsbereich Ortsteil Schutterzell der Gemeinde Neuried bilden das Verbandsgebiet.

## § 4

### **Aufgaben des Verbandes**

- 1.) Der Abwasserverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Schutter) in einer Verbandskläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unterzubringen. Der Abwasserverband kann auch Abwässer, die außerhalb seines Verbandsgebietes anfallen, zur Reinigung übernehmen.
- 2.) Der Abwasserverband plant, erstellt, betreibt, erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Abwasserverbandes.
- 3.) Der Abwasserverband betreibt darüber hinaus die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- 4.) Der Abwasserverband übernimmt die im Rahmen der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Kanalnetze im Verbandsgebiet.
- 5.) Der Abwasserverband übernimmt im Verbandsgebiet die Bearbeitung und Genehmigung von Entwässerungsanträgen sowie die Abnahme und Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese Aufgaben werden im Auftrag der Verbandsgemeinde durchgeführt. Grundlage der Bearbeitung sind die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der jeweiligen Verbandsgemeinden.  
Die Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt durch den Kanalaufseher des Abwasserverbandes.
- 6.) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserverbandes.
- 7.) Der Abwasserverband erstrebt keinen Gewinn.

## § 5

### **Verbandsanlagen**

Verbandsanlagen sind die Verbandskläranlage auf Gemarkung Schuttern der Gemeinde Friesenheim sowie das Verbandssammlernetz gemäß dem als Anlage beigefügten Verzeichnis. Der Verband betreibt auf dem Betriebsgelände der Verbandskläranlage eine Photovoltaikanlage.

## § 6

### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- 1.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Abwasserverband bei der Durchführung seiner Verbandsaufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- 2.) Die Verbandsmitglieder haben den Abwasserverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- 3.) Die Verbandsmitglieder haben dem Abwasserverband die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Erstellung der Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten.

## § 7

### **Einleitungsbestimmungen**

Der Abwasserverband kann verlangen, daß Abwässer vorbehandelt oder gespeichert werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet sind. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

## *II. Verfassung und Verwaltung*

## § 8

### **Organe des Verbandes**

- 1.) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 9) und der Verbandsvorsitzende (§ 11).
- 2.) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

### Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus 6 weiteren Vertretern, von denen 4 auf die Gemeinde Friesenheim und je einer auf die Gemeinden Neuried und Meißenheim entfallen. Diese weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- 2.) Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- 3.) Die Ortsvorsteher der Verbandsmitglieder können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4.) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung vertreten
  - a) der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Stellvertreter im Amt (§ 48 GemO) oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO,
  - b) der weitere Vertreter durch seinen nach Absatz 1 gewählten Stellvertreter.
- 5.) In der Verbandsversammlung stehen der Gemeinde Friesenheim 5 Stimmen und den übrigen Verbandsgemeinden je 2 Stimmen zu. Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Verbandsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geführt, es sei denn, daß in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinde als Stimmführer benannt wird.
- 6.) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:
  1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muß ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es eine Verbandsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören.
  2. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
  3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## § 10

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Abwasserverbandes. Sie beschließt über:

1. den Erlaß von Satzungen
2. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der zu erhebenden Umlagen des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
4. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
5. die Ausführung von Neu- und Erweiterungsbauten
6. die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften
7. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
8. den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserverbandes im Wert von mehr als 1000 EUR.
9. die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, insbesondere die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Beträgen von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall
10. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten des Abwasserverbandes
11. die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Abwasserverbandes
12. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Abwasserverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

## § 11

### **Verbandsvorsitzender**

- 1.) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubesetzung der weiteren Vertreter für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl weiter wahr.
- 2.) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende:
  1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 100.000 EUR im Einzelfall
  2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 40.000 EUR
  3. über die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften und Auszubildenden.

## § 12

### **Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

- 1.) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
- 2.) Der Verbandsvorsitzende und die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- 3.) Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigungen sind durch Satzung zu bestimmen.

### ***III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung***

## § 13

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Abwasserverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften entsprechend.

## § 14

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- 1.) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine Verbandsumlage aufgebracht. sie besteht aus
  - a) einer Betriebskostenumlage, mit der der Erfolgsplan auszugleichen ist, und
  - b) einer Kapitalumlage, die nach Bedarf zum Ausgleich des Vermögensplan erhoben wird.
- 2.) Beide Umlageteile werden bei der Wirtschaftsplanung vorläufig und beim Jahresabschluss entsprechend dem tatsächlichen rechnungsmäßigen Bedarf endgültig festgesetzt.

§ 15

**Betriebskostenumlage**

- 1.) Die Betriebskostenumlage wird in Höhe der Differenz zwischen den Aufwendungen und Erträgen des Erfolgsplans erhoben. Zu den Aufwendungen zählen die Personal- und Sachkosten sowie die Kreditzinsen und die Abschreibungen.
- 2.) Maßstab für die Berechnung der Betriebskostenumlage ist die Abwassermenge und der Verschmutzungsgrad des Abwassers nach folgendem Verhältnis:

Abwassermengenanteil	35,33 %
Schmutzfrachtanteil	64,67 %
	<hr/>
	100,00 %
	<hr/> <hr/>

Der Kostenanteil für die Schmutzfracht wird zu je einem Viertel Anteil auf die Parameter Stickstoff (NH<sub>4</sub>N), Phosphat (P), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) aufgeteilt.

- 3.) Die Betriebskostenumlage wird aufgrund von Meßergebnissen des Jahres 1996 wie folgt festgelegt:

Friesenheim	79,28 %
Meißenheim	17,78 %
Neuried	2,94 %
	<hr/>
	100,00 %
	<hr/> <hr/>

Sie ist alle zwei Jahre zu überprüfen und falls erforderlich zu korrigieren. Abweichungen im Bereich bis zu 2 % Punkte werden nicht berücksichtigt und führen nicht zu einer Änderung der Umlageschlüssel.



## § 16

### Kapitalumlage

Für die Aufbringung der Kapitalumlage gilt folgendes:

- 1.) Der nicht anderweitig gedeckte Finanzbedarf für die Beschaffung und Herstellung der Erweiterung und Modernisierung der Verbandskläranlage einschließlich aller technischen Einrichtungen, des Grunderwerbs und der Erschließung, wird nach folgender Beteiligungsquote umgelegt:

Friesenheim	82,37 %
Meißenheim	14,56 %
Neuried	3,07 %
Summe	<u>100,00 %</u> =====

- 2.) Soweit das Aufkommen der Abschreibungen die Summe aller Tilgungsverpflichtungen übersteigen sollte, wird der übersteigende Betrag am Eigenkapital gekürzt.
- 3.) Der Aufwand für spätere Erweiterungen ist, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen, nach dem Veranlassungsprinzip von denjenigen Verbandsgemeinden aufzubringen, in deren Interesse die Kapazität der Verbandsanlagen erweitert werden muß. Als Erweiterung gilt auch der Einbau besonderer Einrichtungen, die wegen der Veränderung der Beschaffenheit des Abwassers aus dem Bereich einzelner Verbandsgemeinden später zusätzlich erforderlich werden. Spätestens zusammen mit der Beschlußfassung über die Erweiterung ist auch das Kostenverteilungsverhältnis für diese und für die Folgekosten festzulegen, sowie darüber zu entscheiden, ob und wie die Beteiligungsquoten nach der Erweiterung zu ändern sind.
- 4.) Das Verbandssammlernetz wird von den Verbandsmitgliedern Friesenheim, Meissenheim und Neuried für ihre Gemarkungen selbst unterhalten. Die erforderlichen Arbeiten an den Verbandssammlern in den Bereichen Unterhaltung, Sanierung und Erneuerung wird vom Abwasserverband veranlasst und direkt mit dem betroffenen Verbandsmitglied abgerechnet. Die Bauarbeiten sind mit dem betroffenen Verbandsmitglied abzustimmen. Verbandskanäle, die von mehreren Verbandsmitgliedern gemeinsam genutzt sind, werden anteilig finanziert. Der Verteilungsmaßstab für gemeinsame Verbandssammler ist aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Verbandssammler ersichtlich. Der Flugplatzsammler verbleibt in der Baulast des Abwasserverbandes.

## § 17

### **Abschlagszahlungen**

Die Verbandsmitglieder haben dem Abwasserverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.

## *IV. Sonstiges*

## § 18

### **Satzungsbefugnis**

- 1.) Der Abwasserverband erläßt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- 2.) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Zeckverbandes in Einklang zu bringen. Im Übrigen verbleibt die Satzungshoheit insbesondere zur Erhebung von Abwassergebühren und -beiträgen bei den Verbandsmitgliedern.

## § 19

### **Aufnahme weiterer Mitglieder**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Abwasserverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

## § 20

### **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- 1.) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- 2.) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

## § 21

### **Auflösung des Abwasserverbandes**

- 1.) Der Abwasserverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- 2.) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 16 über.
- 3.) Unkündbare Angestellte und Arbeiter des Abwasserverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- 4.) Der Abwasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

## § 22

### **Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluß der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

## § 23

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1.) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Abwasserverbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach deren Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen.
- 2.) Der Wirtschaftsplan des Verbandes wird nur im Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

§ 24

**Haftung**


- 1.) Wird der Abwasserverband wegen Schadenersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach Maßgabe des Betriebskosten-Verteilungsschlüssels.
- 2.) Das gleiche gilt für Schäden, die dem Verband durch Verbandsmitglieder oder Dritte an den Verbandsanlagen entstehen.


§ 25

**Inkrafttreten der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 02. Dezember 1997 außer Kraft.

Für die Gemeinde Friesenheim  
(Gemeinderatsbeschuß vom 02.06.2008)

  
Bürgermeister Armin Roesner

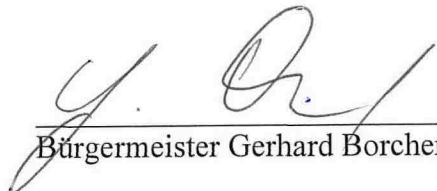



Für die Gemeinde Meißenheim  
(Gemeinderatsbeschuß vom 21.04.2008)

  
Bürgermeisterin Gerlinde Kleis



Für die Gemeinde Neuried  
(Gemeinderatsbeschuß vom 20.02.2008)

  
Bürgermeister Gerhard Borchert



# Verzeichnis der Verbandssammler des AWW Friesenheim

## gemäß § 5 der Verbandssatzung

Bezeichnung der Sammler	Verteilungsmaßstab (Umlageschlüssel)
<b>1. Bei Verbandsgründung 1969 übernommene Sammler (VS)</b>	
1.1 VS Friesenheim „südl. Hauptstraße“, (Bereich RÜ VI) von Schacht Nr. 933 bis RÜ VI sowie Entlastungskanal zum Dorfbach	<i>Friesenheim 100 %</i>
1.2 VS Schuttern (Bereich RÜ 81) von Schacht Nr. 79 bis Kreuzungsbauwerk bei RÜ 81 (ohne Kreuzungsbauwerk)	<i>Friesenheim 100 %</i>
<b>2. Verbandssammler des Erstausbaues des im Zuge der Verwaltungsreform aufgelösten Verbandes</b>	
2.1 VS Heiligenzell bis Friesenheim (Erstsammler) von Schacht Nr. 299 über Nr. 2 bis Nr. 321	<i>Friesenheim 100 %</i>
2.2 VS Oberweier bis Friesenheim von Schacht Nr. 114 über Nr. 115 (RÜ 115 stillgelegt) bis Nr. 933	<i>Friesenheim 100 %</i>
2.3 VS Friesenheim „nördliche Hauptstraße“ von Schacht Nr. 16 über Nr. 26.1 (Querverbindung zu VS Friesenheim „südliche Hauptstraße“) bis Nr. 36 (westl. der B 3)	<i>Friesenheim 100 %</i>
2.4 VS Friesenheim „nördliche Bahnhofstraße“ von Schacht Nr. 36 über Nr. 352.1 (Kreuzung mit VS Friesenheim „Im Loh“) bis Nr. 60 (westl. der DB)	<i>Friesenheim 100 %</i>
2.5 VS Friesenheim bis Schuttern von Schacht Nr. 60 über RÜ 68 bis Schacht Nr. 79 sowie Entlas- tungskanal von RÜ 68 zum Dorfbach	<i>Friesenheim 100 %</i>
<b>3. Bei Neugründung des Verbandes 1975/76 übernommene Sammler</b>	
Übernommen wurden alle vorstehend unter Ziffer 1 und 2 genannten Sammler. außerdem:	
3.1 VS Kürzell (Erstsammler) von Schacht Nr. 4 bis Nr. V 596	<i>Meißenheim 100 %</i>

Bezeichnung der Sammler	Verteilungsmaßstab (Umlageschlüssel)
<b>4. Erweiterung des Verbandssammlernetzes nach Neugründung des Verbandes 1975/76</b>	
<b>4.1 BA IV - VS Schutterzell „Elter“</b> von Schacht Nr. 623 bis Einlauf PW II (Schutterzell)	Meißenheim 28 % Neuried 72 %
<b>4.2 BA VI - VS Schuttern bis Verbandskläranlage (VKA)</b>	
Teil 1 - von Kreuzungsbauwerk über Schacht Nr. 81 bis Nr. 93	Friesenheim 63 % Verband 37 %
Teil 2 - von Schacht Nr. 93 bis VKA	Friesenheim 69 % Verband 31 %
Teil 3 - von Kreuzungsbauwerk über RÜ 81 bis Schacht Nr. 81	Friesenheim 100 %
<b>4.3 BA VII, Teil 1 - VS Friesenheim „südliche Hauptstraße“</b> von RÜ VI über Schacht Nr. 325 bis Nr. 344 einschl. Querverbindung zum VS Friesenheim „nördliche Hauptstraße“ von Schacht Nr. 26.1 bis Nr. 335.1	Friesenheim 100 %
<b>4.4 BA VII, Teil 2 - VS Oberschopfheim bis Schuttern</b> von Schacht Nr. 515 (= 432) über Nr. 557 bis Nr. 93	Friesenheim 100 %
<b>4.5 BA VII, Teil 3 - VS Schutterzell „Marödelstraße“</b> von Schacht Nr. 620 bis Nr. 623	Meißenheim 28 % Neuried 72 %
<b>4.6 BA VII, Teil 4 - VS Friesenheim „Bohmatt“</b> von Schacht Nr. 372 bis Nr. 557	Friesenheim 100 %
<b>4.7 BA IX, Teil 1 - VS Heiligenzell bis Friesenheim (Zweitsammler)</b> von Schacht Nr. 299 über Nr. 321 bis Nr. 325	Friesenheim 100 %
<b>4.8 BA IX, Teil 2 - Friesenheim „südliche Bahnhofstraße“ (Teil 1) und Friesenheim „Im Loh“ (Teil 2)</b>	
Teil 1 - von Schacht Nr. 344 bis Nr. 352.1 (Kreuzung mit VS Friesenheim „nördliche Hauptstraße“)	Friesenheim 100 %
Teil 2 - von Schacht Nr. 352.1 bis Nr. 372	Friesenheim 100 %
<b>4.9 BA IX, Teil 3 - VS Schutterzell bis Verbandskläranlage</b> vom PW II (Schacht Nr. 631) bis VKA	Meißenheim 53 % Neuried 47 %
<b>4.10 BA X - VS Kürzell bis Schutterzell</b>	
Teil 1 - von Schacht Nr. 596 bis Nr. 612 einschl. Verbandspumpwerk I (Kürzell) neu	Meißenheim 100 %
Teil 2 - von Schacht Nr. 612 (Gemarkungsgrenze) bis Nr. 620	Meißenheim 95 % Neuried 5 %
<b>4.11 BA XI, Teil 3 - Verbandspumpwerk II (Schutterzell)</b> Erweiterung PW II (Schutterzell bei Schacht Nr. 631) mit Anbindungen	Meißenheim 79 % Neuried 21 %

Bezeichnung der Sammler	Verteilungsmaßstab (Umlageschlüssel)
<b>5. Zusätzliche Erweiterung des Verbandssammlernetzes</b>	
<b>5.1 BA XI, Teil 1 - VS Kürzell (Zweitsammler)</b> von Schacht Nr. 586 bis Nr. 596 (bei PW I – Kürzell)	<i>Meißenheim 100 %</i>
<b>5.2 BA XI, Teil 2 - Verbandspumpwerk IV</b> (im Ortsnetz Kürzell) Erweiterung des vorhandenen Pumpwerkes mit Anbindungen	<i>Meißenheim 100 %</i>
<b>5.3 BA XI, Teil 4 - VS Friesenheim „Weiertsfeld“</b> von Schacht Nr. 980 bis Nr. 361 (VS Friesenheim „Im Loh“)	<i>Friesenheim 100 %</i>
<b>5.4 BA XII - VS Baggersee Schuttern</b> von Einlauf Verbandspumpwerk III bis Schacht Nr. 570	<i>Friesenheim 100 %</i>
<b>5.5 BA XIII, Teil 1 - VS Flugplatz</b> bis Schuttern (Bereich RÜ 81) von Schacht Nr. 105.3 (Anschluss Hugsweier) über Abwassermessanlage bis Nr. H 62, von Schacht Nr. H 64 (Anschluss Flugplatz) über Abwassermessanlage ebenfalls bis Nr. H 62, Weiterführung bis Kreuzungsbauwerk vor RÜ 81 in Schuttern	<i>Verband 100 %</i>

Anmerkung:

Die parallel der Verbandssammler verlaufenden Kabel zur Fernüberwachung der Verbandsanlagen sind Teil der jeweiligen Sammlerstrecke.

